

Fest Zugeteilte Wagen (FZW).

Fest Zugeteilte Wagen (FZW).

Bestimmungen
Gültig ab 01.01.2024

1 Allgemeines

SBB Cargo teilt dem Kunden Wagen gegen Zusage einer Mindestanzahl an Transporten oder gegen Vereinbarung eines Mindestumsatzes in dem vereinbarten Zeitraum gemäss Ziffer 2 fest zu. Erreichen die Transporte die vertraglich vereinbarte Mindestanzahl oder den vereinbarten Mindestumsatz mit den fest zugeteilten Wagen im vertraglich vereinbarten Zeitraum nicht, zahlt der Kunde SBB Cargo eine Entschädigung gemäss Ziffer 4 für den Transportausfall.

Alle Schäden, die bei Be- und Entlad entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, mit dem die Festzuteilung der Güterwagen vertraglich vereinbart ist. Alle Gewaltschäden aus dem Bahnbetrieb gehen zu Lasten von SBB Cargo.

Die Disposition der fest zugeteilten Leerwagen nach Entlad obliegt dem Kunden. Der Tarif für die Leerwagenbeförderung ist separat vertraglich zu vereinbaren.

Der Unterhalt der Wagen und allfälliger Sondereinrichtungen liegt in der Verantwortung von SBB Cargo. Wenn fest zugeteilte Wagen einer Werkstatt zugeführt werden müssen, stellt SBB Cargo soweit möglich Ersatzwagen zur Verfügung. Können keine Ersatzwagen seitens SBB Cargo gestellt werden, ist SBB Cargo nicht schadenersatzpflichtig.

Bei festzugeteilten Wagen können zulasten des Kunden Sondereinrichtungen am Güterwagen montiert werden, die der technische Wagendienst von SBB Cargo vor Aufnahme der Transporte technisch abnehmen muss. Die Sondereinrichtungen dürfen nach der Abnahme nur nach Rücksprache mit dem technischen Wagendienst von SBB Cargo verändert werden. Bei Ende der Festzuteilung zahlt der Kunde für den Rückbau der Sondereinrichtungen.

2 Betrachtungszeitraum

Die Fest Zuteilungen von Wagen werden über einen mit dem Kunden definierten Betrachtungszeitraum vereinbart, der im Kundenabkommen festgehalten wird.

Unabhängig vom gesamten Betrachtungszeitraum werden die fest zugeteilten Wagen pro Jahr und pro Quartal im Kundenabkommen festgehalten.

3 Mengenvereinbarung FZW

Bei fest zugeteilten Wagen müssen Mindestmengen gemäss den aktuell gültigen „Bestimmungen Mengenvereinbarung“ festgelegt werden. Werden die fest zugeteilten Wagen nicht allen Relationen aus dem Kundenabkommen zugewiesen, werden die davon betroffenen Relationen explizit mit «FZW» erkenntlich gemacht.

Fest Zugeteilte Wagen (FZW).

4 Fehlmenge / Fehlmengensbetrag

Die kostenpflichtige Fehlmenge wird jährlich per 31. Dezember durch SBB Cargo auf ihre Richtigkeit geprüft und anschliessend in Rechnung gestellt – unabhängig davon, über welchen Betrachtungszeitraum eine Festzuteilung von Wagen im Kundenabkommen vereinbart wurde.

Der pro fehlende Einheit zu bezahlende Betrag wird im Kundenabkommen definiert und festgehalten.

5 Wagenstandgeld

Fest zugeteilte Güterwagen sind vom Wagenstandgeld befreit. Allfällige Gleisgebühren sind vom Kunden zu tragen.

6 Eckwerte der FZW

Die Bedingungen und Konditionen der Festzuteilung von Wagen wie

- Güterwagentyp
- Wagenanzahl
- Heimat- und Verlade-Bahnhof
- Mindestanzahl an Transporten pro Wagen
- Fehlmengensbetrag

sind im Kundenabkommen geregelt.